

**12. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Benutzung der Stadtbibliothek Neuss
(Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Neuss)
vom 24. März 1987**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetze vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung vom 20. April 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Neuss vom 24. März 1987 in der Fassung der 11. Änderungsatzung vom 16. November 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 2, Abs. 1: Als Satz 2 wird angefügt: „Zur Inanspruchnahme der Leistungen ist der Benutzer ausweis im Original vorzulegen.“
2. § 2, Abs. 4: entfällt
3. § 4, Abs. 1 wird wie folgt geändert: „Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien ausgeliehen. Von der Ausleihe sind Präsenzbestände ausgenommen, die nur in der Stadtbibliothek benutzt werden dürfen.“
4. § 4, Abs. 4: Satz 2 wird gestrichen, stattdessen wird als neuer Satz 2 eingefügt: „Die Stadtbibliothek kann Teilbestände von der Vormerkbarkeit ausnehmen.“
5. § 4, Abs. 5, Satz 2: das Wort „nur“ wird gestrichen.
6. § 4, Abs. 6, Satz 1 wird wie folgt geändert: „Die Ausleihfrist beträgt
 - für Bücher, Sprachkurse, Medienkisten, Themenkoffer und Hörbücher 28 Tage,
 - für entleihbare Zeitschriften, Konsolenspiele, Fernsehserien und CD-ROM/DVD-ROMs 14 Tage,
 - für Spiel- und Dokumentarfilme, Musiktonträger 7 Tage.“
7. § 6, Abs. 2 wird wie folgt geändert: „Die Stadtbibliothek übernimmt keinerlei Haftung für möglichen Missbrauch persönlicher Daten des Benutzers oder der Benutzerin durch Dritte.“
8. § 7 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige § 8 wird § 7; der bisherige § 9 wird § 8; der bisherige § 10 wird § 9.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 20. April 2018

Reiner Breuer
Bürgermeister